

Obödienzerklärung vom Frühjahr 747 (nr. 82, vgl. oben S. 784) unterschrieb ein neuer einfacher Bischof von Köln Agilolf, dem Papst musste Bonifatius kleinlaut melden, dass die Franken wortbrüchig geworden seien; gleichzeitig berichtet er, dass er das Bistum Mainz erhalten habe¹. Der Papst nahm diese Meldung zur Kenntnis, aber von einer Umschreibung oder Neuausfertigung des Kölner Privilegs für Mainz, von einer Erhebung von Mainz zum Erzbistum war damals und bis zum Tode des Bonifatius nicht die Rede².

Die Kölner Urkunde brauchen wir aber nicht lange zu suchen; sie ist in der angeblichen Mainzer mit Ausschluss der später angeleimten Datierung und bis auf die Vertauschung der Namen Mainz und Köln wortgetreu erhalten. Die ausdrückliche Erwähnung in nr. 60 und die wohl ausreichenden Anzeichen des Gemmulus-Diktats (vgl. oben S. 751) lassen auch über die Datierung des Kölner Privilegs keinen Zweifel; es muss wie nr. 60 zu Ende Oktober 745 ausgefertigt sein. Der Hinweis auf ein damals 25jähriges Wirken des Bonifatius als Bischof stimmt dazu allerdings nicht ganz; aber mit Einrechnung der beiden Anfangs- und Endjahre ergeben sich bis 745 immerhin 24 Jahre, und machen die Abrundung zum Viertelhundert erklärlich; zu 751, der überlieferten, von nr. 87 erborgten Datierung stimmt die Zahl noch viel weniger.

Für die spätere Verunechtung der Urkunde nahm ich früher einen möglicherweise harmlosen Grund an³; aber bei Urkundenfälschungen sind die weniger harmlosen Ursachen die von vornherein viel wahrscheinlicheren. Die nach dem Zeugnis der Hs. 1 gegen Ende des 8. Jhs. schon in einer ersten Ableitung vorhandene Fälschung muss einen auch entsprechend frühen Grund gehabt haben. Ich sehe ihn in den Bestrebungen zum endgiltigen Ausbau der kirchlichen Organisation östlich des Rheins, die in der spätestens 782 erfolgten Erhebung von Mainz zum Erzbistum ihre erste Verwirklichung fanden. Ein Eingriff

1) nr. 80 S. 179, 27 'Alia denique scripta tuae fraternitatis continebant, quod iam olim de Agrippina civitate scripsisti, quod Franci non perseveraverunt in verbo, quod promiserunt; et nunc moratur tua fraternitas in civitate Magontia'. 2) Auch die Art der Verfügungen nach dem Tode des Bonifatius, die Bestallung Luls als einfachen Bischofs in Mainz, die Verleihung der erzbischöflichen Würde an Chrodegang von Metz, schliesst dies aus. 3) Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit XCII, 199.